

Arbeitsrecht

190/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 31.400/59-V/3/89

1010 Wien, den 21. Februar 1989

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr. 5070.004

Auskunft Dr. Mathilde Knöfler

Dr. Anna Ritzberger Moser

Klappe 6322 od. 6275 Durchwahl

An das
Präsidium des NationalratesParlament
1010 Wien

Gesetzentwurf	
Zl.	15 - GE/19 89
Datum	24. 2. 1989
Verteilt	1. 3. 89 k

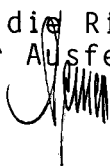
Dr. Hajek

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird, sowie 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird, zur gefälligen Kenntnisnahme zu übermitteln. Als Frist für die Abgabe der Stellungnahmen zu diesen Entwürfen wurde der 7. April 1989 festgesetzt.

Anlagen

Für den Bundesminister:

M a r t i n e k

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Anlage zu AV
31.400/59-V/3/89

E N T W U R F

eines Bundesgesetzes vom, mit dem das
Entgeltfortzahlungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Entgeltfortzahlungsgesetz, BGBl. Nr. 399/1974, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 283/1988, wird ge-
ändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 3 lautet:

"(3) Für die Bemessung der Dauer des Anspruches gem. Abs. 1
und 5 sind Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber, die keine
längeren Unterbrechungen als jeweils 60 Tage aufweisen,
zusammenzurechnen. Diese Zusammenrechnung unterbleibt jedoch,
wenn die Unterbrechung durch eine Kündigung des Arbeitsver-
hältnisses seitens des Arbeitnehmers oder einen Austritt ohne
wichtigen Grund oder eine vom Arbeitnehmer verschuldete
Entlassung eingetreten ist."

2. Nach § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Dienstzeiten aus einem vorausgegangenem Arbeitsverhält-
nis zu einem anderen Arbeitgeber sind für die Bemessung der
Dauer des Anspruches gem. Abs. 1 und 5 anzurechnen, wenn

1. der Arbeitgeberwechsel durch den Übergang des Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteiles, in dem der Arbeitnehmer beschäftigt ist, erfolgte,
 2. die Anrechnung der im vorausgegangenen Arbeitsverhältnis zurückgelegten Dienstzeit für die Bemessung der Dauer desurlaubes, der Kündigungsfrist sowie der Entgeltfortzahlung vereinbart wurde,
 3. die Dienstzeiten keine längere Unterbrechung als 60 Tage aufweisen und
 4. das vorausgehende Arbeitsverhältnis nicht durch eine Kündigung seitens des Arbeitnehmers, einen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Arbeitnehmer verschuldete Entlassung beendet worden ist."
3. In § 8 Abs 7 wird der Ausdruck "§ 45 Abs. 1 lit. b" durch den Ausdruck "§ 45 Abs. 1" ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.
- (2) § 2 Abs. 3a ist anzuwenden, wenn der Übergang des Unternehmens, Betriebes oder Betriebsteiles nach dem erfolgt.

E R L Ä U T E R U N G E N

Allgemeines:

Die Dauer des Entgeltfortzahlungsanspruches richtet sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Eine - für den Erstattungsanspruch maßgebliche - Anrechnung von Vordienstzeiten ist im EFZG nur für Arbeitsverhältnisse beim selben Arbeitgeber nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 vorgesehen. Eine Anrechnung von Vordienstzeiten bei anderen Arbeitgebern sieht das EFZG nicht vor. Vereinbaren Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Anrechnung solcher Vordienstzeiten, so ist dies zulässig und wirksam, kann aber keinen höheren Erstattungsanspruch gegenüber dem Krankenversicherungsträger bewirken.

Der vorliegende Entwurf sieht für den Fall der Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses im Zuge eines Betriebs- bzw. Unternehmensüberganges unter bestimmten Voraussetzungen eine erstattungswirksame Anrechnung von Vordienstzeiten aus einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber vor.

Außerdem erfolgen Klarstellungen und Berichtigungen.

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 3):

"Arbeitszeiten" wurde durch "Dienstzeiten" ersetzt. Es handelt sich dabei lediglich um eine Klarstellung bzw. eine Anpassung an die gebräuchliche Terminologie (siehe z.B. Urlaubsgesetz). Eine inhaltliche Änderung tritt dadurch nicht ein.

Die Regelung über die Zusammenrechnung von Dienstzeiten bei demselben Arbeitgeber bezieht sich nach dem Wortlaut des § 2 Abs. 3 EFZG nur auf die Bemessung der Dauer des Anspruches nach § 2 Abs. 1, also die Entgeltfortzahlung bei Krankheit oder Unglücksfall. Ob eine Zusammenrechnung auch hinsichtlich der

Anspruchsdauer bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit erfolgen kann, wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt. Nach der Absicht des Gesetzgebers sollte die Arbeitsverhinderung wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit begünstigt werden, die Nichtberücksichtigung des § 2 Abs. 5 bei der Regelung über die Anrechnung von Vordienstzeiten dürfte auf einem Versehen beruhen: In der Regierungsvorlage war eine gestaffelte Anspruchsdauer nur für die Entgeltfortzahlung bei Krankheit und Unglücksfall vorgesehen, nicht aber für die Anspruchsdauer bei Arbeitsunfall oder Berufskrankheit. Die Anrechnungsregelung des § 2 Abs. 3 konnte daher nur für Ansprüche nach § 2 Abs. 1 relevant sein. Der Sozialausschuß hat § 2 Abs. 5 abgeändert und auch beim Entgeltfortzahlungsanspruch wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eine gestaffelte Anspruchsdauer vorgesehen (1188 d.Blg. NR, XIII. GP), § 2 Abs. 3 EFZG aber nicht angepaßt. Da eine unterschiedliche Berücksichtigung von Vordienstzeiten für Krankheit (Unglücksfall) einerseits sowie Arbeitsunfall (Berufskrankheit) andererseits einen zusätzlichen administrativen Aufwand erfordert und außerdem sozialpolitisch eine Benachteiligung des Arbeitsunfalles nicht einzusehen ist, wird nunmehr das Zitat in § 2 Abs. 3 angepaßt.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3a):

Der Übergang eines Unternehmens (Betriebes) auf einen neuen Inhaber bewirkt grundsätzlich keinen automatischen Übergang der Arbeitsverhältnisse (ausgenommen Fälle der Universalsukzession nach dem Erbrecht oder dem Gesellschaftsrecht, siehe Krejci, Betriebsübergang 56 ff; Hainz, WBl. 1987, 138 f). In der Praxis erfolgt beim Betriebsübergang häufig eine Arbeitsvertragsübernahme. Diese Vertragsübernahme bedarf einer Vereinbarung zwischen altem Inhaber, neuem Inhaber und Arbeitnehmer, eine solche Vereinbarung kann auch schlüssig erfolgen. Bei Vertragsübernahme wird weder das bestehende Arbeitsverhältnis beendet noch ein neues Arbeitsverhältnis begründet, das Arbeitsverhältnis als solches bleibt trotz des Arbeitgeberwechsels in seinem Bestand unberührt. Das Arbeitsverhältnis wird unter Wahrung der

Rechte des Arbeitnehmers fortgesetzt. (Siehe Martinek - Schwarz, Angestelltengesetz, Erläuterung 17 ff zu § 23; Krejci im Rummel-Kommentar zum ABGB, RZ 148 zu § 1151; Schrank, ZAS 1977, S. 129 ff; Runggaldier, DRdA 1988, S. 355 ff).

Bei Arbeitsvertragsübernahme liegt ein ununterbrochenes Arbeitsverhältnis vor, die beim alten Betriebsinhaber zurückgelegte Dienstzeit ist für die Anspruchsdauer gem. § 2 Abs. 1 EFZG zu berücksichtigen. Die Arbeitsvertragsübernahme ändert nichts an der Anspruchsdauer, am Anspruchszeitraum, den Vorbezugszeiten und der Erstattungspflicht (siehe dazu Schrank, ZAS 1977, S. 131 f). Da ein einheitliches Arbeitsverhältnis vorliegt, stellt sich die Frage einer neuerlichen Einhaltung der Wartezeit nicht.

Beim Betriebsübergang besteht grundsätzlich keine Verpflichtung zur Übernahme der Arbeitsverhältnisse. Es kann auch zur Beendigung der Arbeitsverhältnisse zum bisherigen Betriebsinhaber und Abschluß neuer Arbeitsverhältnisse zum neuen Betriebsinhaber kommen. Ob in diesem Fall eine Anrechnung der Vordienstzeiten beim alten Betriebsinhaber erfolgt, obliegt der Vereinbarung. Eine solche Vereinbarung über die Anrechnung von Vordienstzeiten für den Entgeltfortzahlungsanspruch kann nach geltendem Recht keinen höheren Erstattungsanspruch bewirken. Der vorliegende Entwurf sieht nunmehr für bestimmte Fälle der Begründung eines neuen Arbeitsverhältnisses im Zusammenhang mit einem Übergang des Unternehmens (Betriebes, Betriebsteiles) eine Berücksichtigung der Vordienstzeiten für die gesetzliche Anspruchsdauer vor:

Zu Z 1: Als Übergang des Unternehmens bzw. Betriebes oder Betriebsteiles ist im Sinne der Literatur der Wechsel des Zurechnungssubjektes zu verstehen. Eine solche Änderung der rechtlichen Zuordnung liegt z.B. bei Veräußerung und Verpachtung, beim Erwerb im Exekutionsweg oder im Konkurs sowie bei Einbringungsvorgängen vor. Erfasst werden auch die Teilung und Ausgliederung von Betrieben (bzw.

Betriebsteilen), soweit damit eine Veränderung der rechtlichen Zuordnung (insbes. rechtliche Verselbständigung, Neugründung) verbunden ist.

Eine - erstattungswirksame - Anrechnung von Vordienstzeiten soll nur möglich sein, wenn der Arbeitgeberwechsel durch den Übergang des Unternehmens (Betriebes, Betriebsteiles) erfolgt ist. Für alle sonstigen Fälle eines Arbeitgeberwechsels kommt die im Entwurf vorgesehene Neuregelung nicht zur Anwendung. Keine erstattungswirksame Anrechnung ist insbesondere für den Fall vorgesehen, daß der Arbeitnehmer wegen des Betriebsüberganges das Arbeitsverhältnis beendet und ein neues Arbeitsverhältnis zu einem anderen - am Betriebsübergang nicht beteiligten - Arbeitgeber begründet.

Zu Z 2: Voraussetzung für die Anrechnung der Vordienstzeiten ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und neuem Betriebsinhaber. Diese Vereinbarung darf sich nicht nur auf die Anspruchsdauer für die Entgeltfortzahlung beschränken, sondern muß auch für sonstige wesentliche dienstzeitabhängige Ansprüche (Urlaub, Kündigungsfristen) gelten. Diese Einschränkung soll eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von Mitteln des Erstattungsfonds verhindern.

Z 3 und 4 entsprechen den Voraussetzungen für die Anrechnung von Dienstzeiten beim selben Arbeitgeber gem. § 2 Abs. 3.

Wenn ein neues Arbeitsverhältnis begründet wird, muß die 14-tägige Wartezeit (§ 2 Abs. 1) neuerlich erfüllt werden.

Der Entwurf geht davon aus, daß zur "Dienstzeit" im Sinne des § 2 Abs. 3a jene Zeiten nicht zählen, die trotz aufrechten Bestandes des Arbeitsverhältnisses auf Grund einer speziellen gesetzlichen Anordnung (insbesondere § 15 Abs. 2 MSchG) außer Betracht bleiben.

Zu Z 3 (§ 8 Abs. 7):

Durch die 45. ASVG-Novelle, BGBl. Nr. 283/1988, wurde § 45 Abs. 1 ASVG abgeändert. Infolge der nunmehr einheitlichen Höchstbeitragsgrundlage entfällt die Gliederung des § 45 Abs. 1 ASVG in lit. a und b.